Steuerberaterkanzlei
Zantis & Meurer PartG mbB

Zantis & Meurer PartG mbB · Bahnstr. 16 · 50181 Bedburg

- **Dipl.-Finanzwirt Claus Zantis** *
  Steuerberater (Partner)
- **Dipl.-Finanzwirt Michael Meurer**
  Steuerberater (Partner)

Bahnstr. 16
50181 Bedburg

Partnerschaftsgesellschaft
Sitz Bedburg
Amtsgericht Essen – PR 3044

Tel: 02272-91 61 0
Fax: 02272-91 61 30 oder 31
E-Mail: info@stb-zantis.de
www.stb-zantis.de

* Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

8. Mandanteninformation zu Corona **Bedburg, den 08.07.2020**

Sehr geehrte Mandantschaft,

wir wenden uns heute aus aktuellem Anlass mit den folgenden Punkten an Sie:

Beantragung der neu eingeführten Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternhemen für die Monate Juni bis August 2020

Ermittlung des tatsächlichen Liquiditätsengpasses bzgl. der in Anspruch genommen NRW-Soforthilfe 2020 zur Ermittlung des Rückzahlungsbetrages

Überbrückungshilfe

Aufgrund der aktuellen Lage möchten wir Ihnen ein Update bezüglich der bereits in unserer 7. Mandanteninformation vom 08.06.2020 vorgestellten Überbrückungshilfe geben.

Es handelt sich um ein gemeinsames Förderangebot von Bund und Ländern.

Ziel ist es kleinen und mittelständischen Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich betroffen sind und ihre Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten, eine weitergehende Liquiditätshilfe für die Monate Juni bis August 2020 zu gewähren. Eine Antragstellung ist voraussichtlich nach dem 10. Juli 2020 möglich.

Antragsfrist:	31.08.2020
Auszahlungsfrist:	30.11.2020

Antragsberechtigt sind Unternehmen aller Wirtschaftsbereiche einschließlich gemeinnützigen Unternehmen sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe im Haupterwerb, deren Umsätze Corona-bedingt in April und Mai 2020 zusammengenommen um mindestens 60% gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen sind.

Ausschlusskriterien sind insbesondere keine Anmeldung bei einem deutschen Finanzamt, keine inländische Betriebsstätte oder Sitz, eine Gründung nach dem 31.Oktober 2019, bereits am 31. Dzember 2019 bestehende wirtschaftliche Schwierigkeiten, die sich vor der Corona-Pandemie nicht verbessert haben sowie eine Ausübung der Freiberuflichkeit oder Soloselbständigkeit nur im Nebenerwerb.

Eine Zurückzahlung der Zuschüsse hat zu erfolgen, wenn ein Unternehmen nicht bis August 2020 fortgeführt wird.

Erstattet werden 40% der Fixkosten bei einem Umsatzrückgang zwischen 40% und 50%; 50% bei einem Umsatzrückgang zwischen 50% und 70%. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70% können bis zu 80% der Fixkosten erstattet werden. Beträgt der Umsatzrückgang in den Monaten Juni, Juli und/ oder August 2020 also weniger als 40% entfällt eine anteilige Förderung für den entsprechenden Monat.

Die Liste der förderfähigen Fixkosten ist auf der Internetseite des Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu finden.

https://www.wirtschaft.nrw/ueberbrueckungshilfe

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro je Monat, also 9.000 Euro, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten 5.000 Euro je Monat, also 15.000 Euro für drei Monate. Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden. Für die Beschäftigtenzahl ist die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 maßgeblich.

Die maximale Förderung beträgt: 50.000 Euro je Monat für drei Monate, also höchstens 150.000 Euro.

Bei Überschneidung des Förderzeitraumes der Corona-Soforthilfe und der Überbrückungshilfe wird erstere auf die Überbrückungshilfe angerechnet.

Eine Überkompensation ist zu erstatten.

WICHTIG: Der gesamte Antragsprozess kann nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer abgewickelt werden. Auch die geltend gemachten Umsatzrückgänge und fixen Betriebskosten sind durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Daher bitten wir Sie sich in dieser Angelegnheit an Ihren zuständigen Sachbearbeiter zu wenden, falls Sie zum antragsberechtigen Kreis gehören und die Überbrückungshilfe beantragen möchten.

Zusatzprogramm: NRW Überbrückungshilfe Plus

Das Land ergänzt die Hilfen des Bundes um ein Zusatzprogramm für den Unternehmerlohn: Mit der „NRW Überbrückungshilfe Plus" erhalten Soloselbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit höchstens 50 Mitarbeitern eine einmalige Zahlung - über die Überbrückungshilfe hinaus - in Höhe von 1.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate.

Die Antragsvoraussetzungen für die Überbrückungshilfe Plus (Land NRW) sind identisch mit denen für die Überbrückungshilfe (Bund). Eine gleichzeitige Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Hilfen mit Arbeitslosengeld II-Leistungen ist nicht möglich.

WICHTIG: Auch hier erfolgt die Antragstellung über einen beauftragten Steuerberater. Der Start ist voraussichtlich auch hier nach dem 10. Juli 2020.

Ermittlung des Liquiditätsengpasses

Um eine schnelle und unbürokratische Hilfe gewährleisten zu können, wurden Pauschalen ausgezahlt. Nach Ablauf des Förderzeitraumes muss nun ermittelt werden wie hoch der tatsächliche Förderbedarf war.

Zur Berechnung des Engpasses und Rückmeldung der entsprechenden Daten hat jeder Antragsteller eine Mail des Absenders **noreply@soforthilfe-corona.nrw.de** erhalten.

Ein Engpass ist grundsätzlich nur dann entstanden, wenn die Einnahmen während des Förderzeitraumes nicht ausgereicht haben bestimmte betriebsbedingte Ausgaben zu decken. Liegt also ein Liquidationsüberschuss vor, muss die gesamte Soforthilfe zurückgezahlt werden.

Berücksichtigt werden erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben im üblichen Rahmen, die tatsächlich im Förderzeitraum gezahlt worden sein müssen; **nicht** berücksichtigt werden insbesondere die Personalkosten. Zu berücksichtigende Einnahmen sind alle durch den Betrieb veranlassten Liquiditätszuflüsse, also Geldeingänge.

Maßgeblich sind nur tatsächliche Geldflüsse im Förderzeitraum. Es gilt das sogenannte Zufluss- und Abflussprinzip, da hier nur die Liquidität eine Rolle spielt. Der Zeitpunkt der Leistungserbringung oder der Rechnunsgstellung sind unerheblich.

Unserer Meinung nach bestehen hier rechtliche Bedenken und es bleibt abzuwarten, ob diese Art der Berechnung allen zu berücksichtigen Umständen Rechnung trägt und dem Zweck der Soforthilfe als wirtschaftliche Unterstützung vollständig gerecht wird.

Soloselbstständige, Freiberufler und im Unternehmen tätige Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen **pauschalen Betrag** für die Monate März und April von insgesamt 2.000 Euro für Lebenshaltungskosten oder einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Hierfür müssen jedoch folgende Voraussetzugen kumuliert vorliegen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April 2020
- Weder im März noch im April Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II
- Keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler

Der Förderzeitraum umfasst 3 Monate und beginnt grundsätzlich mit dem Datum der Antragstellung. Wahlweise kann der Beginn auf den ersten des Antragsmonats oder auf den ersten des Folgemonats verlagert werden.

Frist zur Abgabe der Berechnung: 30.09.2020

Frist für die Rückzahlung: 31.12.2020

WICHTIG: Als Grundlage dienen Ihre Buchhaltungsunterlagen des entsprechenden Zeitraumes. Diese müssen uns daher zeitnah und vollständig vorliegen, wenn eine Berechnung durch uns vorgenommen werden soll. Ggf. benötigen wir weitere Informationen von Ihnen, wenn der Pauschalbetrag in Höhe von 2.000 Euro angesetzt werden soll.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen aufgrund des derzeitigen Rechtstandes zusammengestellt. Eine Haftung und Gewähr für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden. Aufgrund der teilweise verkürzten Darstellungen und der individuellen Besonderheiten jedes Einzelfalls können und sollen die Ausführungen zudem keine persönliche Beratung ersetzen.

Wir wünschen Ihnen - wie immer - gesundheitliche und wirtschaftliche Stabilität!

Mit freundlichen Grüßen

Steuerberaterkanzlei

Zantis & Meurer